

Stellungnahme des Bundesverbands Geothermie e. V. (BVG) und des Bundesverbands Erneuerbare Energien e. V. (BEE) zur Modernisierung des Bergrechts

Berlin, 06. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Referat IV B2) am 03. Februar 2023 um eine Einschätzung zur Frage

Wie sollte aus Ihrer Sicht das Bergrecht geändert werden, um die heimische Rohstoffförderung ökologisch auszugestalten und an dem Ziel der Treibhausgasneutralität auszurichten? Welche zentralen Änderungen im Bergrecht halten Sie für erforderlich?

gebeten worden.

Bei der Modernisierung des Bergrechts sollten aus Sicht des BVG und des BEE folgende Gesetze und Verordnungen einer Novellierung unterzogen werden:

I. Bundesberggesetz (BBergG)

II. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

IV. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

V. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind farblich hervorgehoben.

I. Bundesberggesetz (BBergG)

§ 3 Bergfreie und grundeigene Bodenschätze

(3) [...] Als bergfreie Bodenschätze gelten:
[...]

2. soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nicht anderes ergibt

a) [...]

- b) Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme), **soweit die Erdwärme durch Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 400 m erschlossen wird.**

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird klargestellt, dass das Bundesberggesetz nicht für die Aufsuchung und Gewinnung oberflächennaher Erdwärme gilt. Die gesetzliche Fiktion der Erdwärme als bergfreier Bodenschatz wird beschränkt auf Erdwärme, die durch Bohrungen von mehr als 400 m Tiefe erschlossen wird. Dadurch wird klargestellt, dass Bergbauberechtigungen nur für die Aufsuchung und Gewinnung von tiefer Erdwärme / Geothermie gelten und für die Nutzung oberflächennaher Erdwärme entbehrlich sind.

Für oberflächennahe Erdwärme sind Bergbauberechtigungen für Aufsuchung und Gewinnung nicht sachgerecht. Eine Aufsuchung ist weitestgehend nicht erforderlich, da oberflächennahe Erdwärme quasi überall vorhanden ist. Die technische Sicherheit der Bohrungen und die geordnete Nutzung des Grundwassers kann bis zur definierten Tiefenlage in aller Regel durch das Wasserrecht gewährleistet werden. Ergänzend kann die Bergbehörde auf Grundlage des § 127 BBergG für Bohrungen von mehr als 100 m Tiefe weiterhin eine Betriebsplanzulassung verlangen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Die Ordnung der Nutzung oberflächennaher Erdwärme kann durch das Grundstücksrecht und das Wasserrecht besser gewährleistet werden als durch die Herausnahme oberflächennaher Erdwärme aus dem Grundeigentum mittels der Rechtsfigur des bergfreien Bodenschatzes (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG) in Verbindung mit der staatlichen Verleihung von Bergbauberechtigungen. Soweit eine Erdwärmenutzung benachbarte Grundstücke beeinträchtigen kann, stellen die allgemeinen Regelungen über das Grundstückseigentum, die Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie vertragliche Gestattungen ausreichende Regelungen zur Bewältigung potenzieller Nutzungskonflikte zwischen Grundstücksnachbarn dar. Dieses Instrumentarium ist Bauherren bekannt und wesentlich besser vertraut als das Bergrecht, etwa wenn die Erschließung eines Grundstückes durch Wege-oder Leitungsrechte an anderen Grundstücken gesichert werden muss. Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens kann sichergestellt werden, dass sich etwaige betroffene benachbarte Grundstückseigentümer zur Duldung der Erdwärmenutzung einverstanden erklärt haben und die dauerhafte Nutzbarkeit der Sonden nicht in Frage gestellt wird.

Die vorgeschlagene Abgrenzung zwischen oberflächennaher (bis 400 m Tiefe) und tiefer Geothermie (ab 400 m Tiefe) entspricht der allgemeinen Abgrenzung in der Praxis. Die maßgebliche technische Regel für Bohrungen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, das DVGW-Arbeitsblatt W 120-2 2013-07, Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden), gilt für Erdwärmesonden bis 400 m. Die

Einholung der Anforderungen dieses Arbeitsblattes wird regelmäßig in wasserrechtlichen Erlaubnissen für Erdwärmesonden gefordert (vgl. die Empfehlungen 9 und 11 der LAWA-Empfehlungen für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren vom 04.04.2019). Die Abgrenzung nach der maximalen Tiefenlage ist praktikabler und sachgerechter als eine Abgrenzung nach direkter oder indirekter Nutzbarkeit der Wärme oder der Wärmeleistung der Anlage.

Durch die klarstellende Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Erdwärmebegriff des Bundesberggesetzes wird sichergestellt, dass oberflächennahe Geothermie überall ohne Zustimmung des Inhabers einer Bergbauberechtigung genutzt werden kann. Anderenfalls wäre die Aufsuchung oder Gewinnung oberflächennaher Erdwärme innerhalb der Grenzen eines Erdwärme-Aufsuchungs- oder Bewilligungsfeldes nur auf Grund einer Überlassungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bergrechtsinhaber zulässig.

Mit der Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Bergrecht wird ferner klargestellt, dass die Bergschadenshaftung für Projekte der oberflächennahen Geothermie nicht greift (vgl. § 114 Abs. 1 BBergG). Dadurch werden Haftungslücken geschlossen. Denn die Haftung für Bergschäden wird in Versicherungsbedingungen für Haftpflicht- und Umweltschadensversicherungen in aller Regel ausgeschlossen, weil dafür im Allgemeinen die Bergschadensausfallkasse greift. Die Satzung der Bergschadensausfallkasse enthält aber keine Regelungen für oberflächennahe Geothermie.

Hierzu wird ergänzend auf ein Rechtsgutachten im Auftrag der LandesEnergieAgentur Hessen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens für oberflächennahe Geothermie vom 05.07.2021 verwiesen (www.lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3657).

§ 4 Begriffsbestimmung

- (2) Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen
1. in einem Grundstück aus Anlaß oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und
 2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung. **Zur Gewinnung von Erdwärme gehört auch deren Umwandlung in nutzbare Wärme bis zur Einspeisung in ein Wärmenetz und deren Umwandlung in elektrischen Strom, wenn sie in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Gewinnung erfolgen.**

- (3) Aufbereiten (Aufbereitung) ist das
1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten,
 2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen, wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme **außerhalb des Gewinnungsbetriebs** ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen.

Begründung

Nach gängiger Praxis unterfällt bei Geothermieheiz- und -kraftwerken nur der Primär- bzw. Thermalwasserkreislauf dem Bergrecht, während die Umwandlung der Wärme des Primärkreislaufs im Wärmetauscher und deren Einspeisung in das Fernwärmenetz sowie die Umwandlung in elektrischen Strom durch eine ORC-Anlage lediglich dem Baurecht unterliegen. Dadurch muss die Aufsicht über ein einheitliches Geothermieheiz(kraft)werk zwischen Bergaufsicht und Bauaufsicht aufgeteilt werden. Gegebenenfalls ist auch die Gewerbeaufsicht einzubeziehen, wenn die Anlage dem Störfallrecht unterliegt. Diese Aufteilung führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, weil sich mehrere Behörden mit den Besonderheiten von Geothermieheiz(kraft)werken befassen müssen. Sie kann ferner zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Mit der Einbeziehung der Umwandlung der Erdwärme in nutzbare Fernwärme und elektrischen Strom in die Gewinnung von Erdwärme soll erreicht werden, dass der gesamte Betrieb einer oder mehrerer Anlagen und Anlagenteile, die in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Gewinnung der stehen, in den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörden fällt und durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen werden kann. Dadurch entfallen Doppelzuständigkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten. Ferner kann die Kompetenz zur Genehmigung und Überwachung von Geothermieheiz(kraft)werken bei den in der Regel zentralen Bergbehörden eines Landes gebündelt werden. Die lokalen Bauaufsichtsbehörden sind entweder nach Maßgabe der

Landesbauordnungen noch für die Baugenehmigung der übertägigen Gebäude zuständig oder werden von der Bergbehörde beteiligt, soweit spezielle baurechtliche Anforderungen zu klären sind.

Der Anwendungsbereich des Bergrechts endet dann mit der Abgabe der Wärme an ein Wärmenetz außerhalb der Anlage und der Abgabe von Strom an das öffentliche Stromnetz. Die Nutzung der Wärme ist dann nur noch mit einer Weiterverarbeitung gleichzustellen, wenn sie außerhalb des Gewinnungsbetriebs erfolgt.

§ 31 Förderabgabe

- (1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers. **Eine Förderabgabe ist ferner nicht zu entrichten für die Gewinnung von Erdwärme und einer damit verbundenen Gewinnung kritischer Rohstoffe aus dem Thermalwasser.**

Begründung

Zur Beschleunigung der Wärmewende muss die Gewinnung von Erdwärme von Abgaben befreit werden. Die Befreiung sollte sich auch auf gemeinsam mit der Erdwärme gewonnene kritische Rohstoffe wie z. B. Lithium erstrecken, da eine solche Mitgewinnung die Gewinnung von Erdwärme attraktiver und effizienter macht und ebenfalls zur Versorgungssicherheit beiträgt. Die Einstufung als kritische Rohstoffe erfolgt durch die EU-Kommission (zuletzt Mitteilung vom 03.09.2020, KOM (2020) 474). Durch eine bundeseinheitliche Regelung werden die von den Ländern erlassenen Befreiungen, die jeweils nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BBergG), obsolet.

§ 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

- (1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

[...]

- (5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:

1. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt **oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von weniger als 1.500 Kilowatt** dient, innerhalb **von drei Monaten**,
2. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von 150 Kilowatt und darüber **oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von 1.500 Kilowatt und darüber** dient, innerhalb **von sieben Monaten**.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um **jeweils drei Monate** verlängern, wenn **dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Sie soll die Fristverlängerung gegenüber dem Unternehmer begründen.** Sie teilt die Fristverlängerung dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit.

- (6) **(neu) Die zuständige Behörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats zu prüfen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist.**
- (7) **(neu) Verfahren nach Absatz 1 werden auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt.**
- (8) **(neu) Soweit für Vorhaben nach Absatz 1 Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Unternehmer, den von ihm Beauftragten oder den zuständigen Zulassungsbehörden der Länder für Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber von Einheiten Kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz kann die Herausgabe von Geodaten verweigern, wenn diese Daten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber kann in diesem Fall die Geodaten über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, wenn ihm die Datenhoheit über seine Geodaten garantiert wird. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.**
- (9) **(neu) Soweit der Unternehmer dies beantragt, schließt die Zulassung von Betriebsplänen nach Absatz 1 andere den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.**

- (10) (neu) Betreiber von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Den betroffenen Gemeinden dürfen Beträge von insgesamt [...] Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich an Wärmeverbraucher abgegebene Wärme angeboten werden. § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten entsprechend.

Begründung

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass für Anlagen mit dem Hauptzweck der Wärmeerzeugung bisher keine Entscheidungsfrist gilt, zumal sich die Genehmigungszeiträume in der Praxis nicht unterscheiden. Die bisherige Regelung benachteiligt die reine Wärmeversorgung gegenüber der Stromerzeugung und widerspricht dem Ziel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmesektor.

Die derzeit geltenden Fristen sind außerdem zu lang. Die vorgeschlagene Fristenregelung lehnt sich an die Fristenregelung in § 10 Abs. 6a BImSchG an. Die Anpassung dient der Beschleunigung und Vereinheitlichung der Fristenregelungen im Anlagenzulassungsrecht. Dadurch wird vermieden, dass Geothermieanlagen gegenüber fossilen Kraftwerken, für die die Fristen des BImSchG gelten, benachteiligt werden. Die Zulassung von Betriebsplänen für Geothermieanlagen ist in der Regel weniger komplex und aufwändig als die Genehmigung von dem BImSchG unterfallenden Industrieanlagen

Der neue Absatz 6 entspricht der Regelung zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Regelung zur elektronischen Form im neuen Absatz 7 ist der Regelung zum elektronischen Verfahren beim Verfahren über eine einheitliche Stelle in § 71e VwVfG nachgebildet. Diese Regelung sollte für alle Antragsteller gelten und nicht nur für solche, die nach § 57e Abs. 2 BBergG die Abwicklung über eine einheitliche Stelle beantragen.

Der neue Absatz 8 ist der Regelung in § 43k EnWG nachgebildet.

Der neue Absatz 9 eröffnet dem Betreiber die Möglichkeit, auf Antrag eine Zulassungsentscheidung mit Konzentrationswirkung zu erhalten. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Genehmigungen können besser aufeinander abgestimmt werden. Eine einheitliche Zulassung mit Konzentrationswirkung ist aber nur sinnvoll, soweit der Unternehmer bereit und in der Lage ist, die Antragsunterlagen für alle eingeschlossenen Entscheidungen zum gleichen Zeitpunkt einzureichen und die Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen. Ist das nicht der Fall, soll

er weiterhin die Möglichkeit haben, die erforderlichen Entscheidungen separat zum jeweils passenden Zeitpunkt zu beantragen.

Der neue Absatz 10 ist der Regelung des § 6 EEG nachgebildet. Er soll dazu beitragen, die Akzeptanz von Geothermieanlagen bei den Entscheidungsträgern sowie den Bürgern vor Ort durch finanzielle Anreize erhöhen zu können.

II. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), alternativ BBergG/WHG

Teil 5 *Energieanlagen*

Abschnitt 1 Erneuerbare Energien

§ 42b (neu) Grundsätze

(1) Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kraft- und Brennstoffen aus Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die öffentliche Hand ist verpflichtet, ihre Grundstücke zum Zwecke des Ausbaus Erneuerbarer Energien zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, soweit dem nicht bestehende Nutzungen oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(3) Zur öffentlichen Hand gehört

- a) jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und*
- b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a allein oder mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen unmittelbar oder mittelbar*
 - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,*
 - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder*
 - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.*

Abschnitt 2 Energieleitungen

Begründung

Im EnWG ist bisher nur die Planfeststellung von Strom- und Gasleitungen geregelt (Teil 5, §§ 43 ff.). Hier sollte ein neuer, eigener Abschnitt mit Sondervorschriften zur Zulassung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien eingefügt werden. Er kann übergreifende Regelungen für sämtliche für die Energiewende notwendigen Anlagen treffen, also sowohl für Anlagen zur Stromerzeugung, zur Wärmeerzeugung als auch zur Erzeugung erneuerbarer Brennstoffe. Der

Regelungsbereich ist deshalb weiter als derjenige des EEG, das nur für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien gilt.

In diesen neuen Abschnitt können neben den hier vorgeschlagenen Grundsätzen die zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 erlassenen, weitgehend gleichlautenden Sonderregelungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen in § 57e BBergG und § 11a WHG überführt werden (dazu unten).

Alternativ dazu können die vorgeschlagenen Regelungen auch in § 57e BBergG und § 11a WHG ergänzt werden.

Zu § 42b (neu)

Zu Absatz 1:

Das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist für die Stromerzeugung in § 2 EEG mittlerweile gesetzlich festgeschrieben. Das EEG gilt aber nur für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Das überragende öffentliche Interesse besteht aber in gleicher Weise auch für die Erzeugung von Wärme (sowie Kraft- und Brennstoffen wie grünem Wasserstoff). Es sollte deshalb auch dafür gesetzlich verankert werden. Aus diesem Grund sollte die Regelung besser im übergreifenden Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und nicht nur im EEG geregelt werden, das primär für die Stromerzeugung gilt.

(siehe auch die Regelung des überragenden öffentlichen Interesses an allen Erneuerbare-Energien-Anlagen für einen Übergangszeitraum bis 30.06.24 gemäß EU-Ratsverordnung 2022/2577; ferner BDEW, Positionspapier Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo, vom 31.08.21, https://www.bdew.de/media/documents/BDEW_Ermöglichungspapier2021_210831_final.pdf, Vorschlag 5 S. 12 f.)

Zu Absatz 2:

Für den beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien sollte der Zugriff auf Grundstücke der öffentlichen Hand erleichtert werden. Lokaler Widerstand gegen EE-Vorhaben führt immer wieder dazu, dass Kommunen aus lokalpolitischen Gründen die Bereitstellung von Grundstücken gezielt nur deshalb ablehnen, um unbeliebte EE-Vorhaben zu verhindern. Häufig geht es nicht um die für die EE-Anlagen selbst benötigten Flächen, sondern um Leitungs- oder Wegerechte, Betretungsrechte oder Duldungspflichten. So haben jüngst mehrere Gemeinden im Oberrheingraben die Zustimmung zur kurzzeitigen Benutzung ihrer Grundstücke zum Zwecke der Aufsuchung von Erdwärme durch seismische Erkundungen abgelehnt, um die Entwicklung

möglicher Erdwärmeanlagen schon im Ansatz zu verhindern. Die Verweigerung von Leitungs- oder Wegerechten kann die Errichtung von EE-Anlagen verzögern, verteuern oder verhindern. Wenn öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen zur Versorgung umliegender Gebäude durch Erdwärmesonden für einzelne Gebäude oder Nahwärmenetze genutzt werden könnten, würde dies die Wärmewende für innerstädtische Gebäude wesentlich erleichtern. Derzeit bestehende Instrumente zur Ermöglichung eines Zugriffs reichen häufig nicht aus. Für die Einräumung von Leitungsrechten im Wege der Enteignung hat die Rechtsprechung hohe Hürden aufgestellt (BGH, Urteil vom 13.03.2015 – III ZR 36/14, BGHZ 204, 274, zur Ablehnung von Leitungsrechten für Kabeltrassen für einen Windpark durch eine Gemeinde). Der energiewirtschaftliche Wegenutzungsanspruch gemäß § 46 EnWG gilt nur für die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern; wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen Gemeinden sind zwar möglich, aber einzelfallabhängig und häufig schwer durchsetzbar (vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2008, KZR 43/07, NVwZ-RR 2009, 596, Neue Trift, ebenfalls zur Ablehnung von Leitungsrechten für Kabeltrassen für Windkraftanlagen durch eine Gemeinde). Das Bergrecht kennt mit Streitentscheidung (§ 40 BBergG) und Grundabtretung (§§ 77 ff. BBergG) ebenfalls starke Enteignungsvorschriften, jedoch hat beispielsweise die baden-württembergische Bergbehörde deren Anwendung gegenüber Kommunen jüngst pauschal abgelehnt. Außerdem gelten Enteignungsvorschriften für öffentliche und private Grundstückseigentümer gleichermaßen. Zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien ist jedoch aufgrund der höheren Sozialbindung und der fehlenden Grundrechtsfähigkeit öffentlicher Eigentümer eine stärkere Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Bereitstellung von Grundstücken angebracht. Dieser Grundgedanke ist in der im Gebäudeenergierecht bereits geregelten Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§§ 4 und 52 GEG) bereits angelegt. Er sollte durch die vorgeschlagene Regelung erweitert werden.

Die Bezeichnung der Verpflichteten als „die öffentliche Hand“ folgt der Regelung in § 4 GEG. Die Begriffsbestimmung in Absatz 3 entspricht derjenigen in § 2 Nr. 6 des vor Inkrafttreten des GEG geltenden EEWärmeG (BGBl. I 2011, S. 619, 624; vgl. zum – nicht nachvollziehbaren – Verzicht des Gesetzgebers des GEG auf eine Definition, weil diese nicht erforderlich sei, die Gesetzesbegründung zu § 4 GEG in BT-Drs. 19/16716, S. 112).

III. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

§ 1 Vorhaben

(1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:

[...]

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 10 ist eine Vorprüfung nicht erforderlich bei Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme an einem dafür durch kommunale Wärmeplanung, Raum- oder Bauleitplanung ausgewiesenen Standort.

Begründung

Nach den Art. 15c und 16a des Kommissionsvorschlags zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 über Energie aus erneuerbaren Quellen im Rahmen des Plans REPowerEU vom 18.05.2022 [KOM (2022) 222] sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sogenannte Go-to-Gebiete für erneuerbare Energien auszuweisen. In solchen Gebieten sollen Genehmigungen vereinfacht und auf Umweltverträglichkeitsprüfungen verzichtet werden.

Im Vorgriff auf diese Regelung und vorbehaltlich weiterer Änderungen bis zum Erlass der Änderungsrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht kann die UVP-Vorprüfung in solchen Gebieten entfallen, die im Rahmen von Bauleitplänen als Geothermiestandorte festgelegt wurden, zumal eine Umweltprüfung bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt. In entsprechender Weise kann eine UVP-Vorprüfung entfallen, wenn ein Standort im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung ausgewiesen worden ist.

IV. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Nr. 13.3. Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, **mit Ausnahme der Entnahme und Wiedereinleitung von geothermisch genutztem Wasser in den Grundwasserleiter, aus dem es stammt**, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von [...]

Begründung

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die UVP-Pflicht für die Gewinnung von Erdwärme in § 1 der UVP-V Bergbau abschließend geregelt und eine gesonderte UVP-Vorprüfung oder UVP für die Entnahme und das Wiedereinleiten geothermisch genutztes Grundwassers nach Nr. 13.3 UVPG nicht erforderlich ist. Bei der geothermischen Nutzung wird Grundwasser in einem geschlossenen Kreislauf geführt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wie sie bei einseitigen Entnahmesystemen oder einer Grundwasseranreicherung mit Oberflächenwasser auftreten können, sind insbesondere bei geschlossenen Tiefengrundwasserkreisläufen nicht zu besorgen.

V. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 48

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen

[...]

14. Zulassungen von

- a) Rahmenbetriebsplänen,
- b) Hauptbetriebsplänen,
- c) Sonderbetriebsplänen und
- d) Abschlussbetriebsplänen

sowie Grundabtretungsbeschlüsse, jeweils im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen sowie mit Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, und

[...]

Begründung

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass nicht nur Gerichtsverfahren zum Kohleausstieg, sondern auch Gerichtsverfahren zu Geothermieanlagen im Interesse der Beschleunigung der Wärmewende schon in erster Instanz von den Oberverwaltungsgerichten entschieden werden.

Über den Bundesverband Geothermie e. V.

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmennutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien.

Kontakt:

Dr. André Deinhardt

Bundesverband Geothermie e. V.

Geschäftsführer

Albrechtstraße 22

10117 Berlin

Tel: 030 200 954 950

Mobil: 0172 798 58 54

Web: www.geothermie.de

Über den Bundesverband Erneuerbare Energien e. V.

Als Dachverband vereint der Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE) Fachverbände und Landesorganisationen, Unternehmen und Vereine aller Sparten und Anwendungsbereiche der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Bei seiner inhaltlichen Arbeit deckt der BEE Themen rund um die Energieerzeugung, die Übertragung über Netz-Infrastrukturen, sowie den Energieverbrauch ab. Der BEE ist als zentrale Plattform aller Akteur:innen der gesamten modernen Energiewirtschaft die wesentliche Anlaufstelle für Politik, Medien und Gesellschaft. Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.

Kontakt:

Sandra Rostek

Bundesverband Erneuerbare Energien e. V.

Leiterin Politik

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

Tel.: 030 275 81 70 021

Web: www.bee-ev.de